

Klassenfahrten nach UK unter den derzeitigen Rahmenbedingungen

Beitrag von „Humblebee“ vom 18. Februar 2024 12:17

Zitat von plattyplus

Die Aufsichtspflichten sind weitaus strenger als im Privatleben. So darf eine Schulklasse z.B. auf einer Klassenfahrt nicht bei normalem Badebetrieb ins Schwimmbad gehen. Nein, es muss immer eine Lehrkraft mit DLRG-Schein dabei sein, obwohl das Schwimmbad für den normalen Betrieb Bademeister/Rettungsschwimmer stellt.

Ist das in NRW so? In NDS scheinbar nicht. Zitat aus den "FAQ Bestimmungen für den Schulsport" (Stand 07.01.22) des nds. MK:

"Frage: „Muss die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person auch beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten über das Rettungsschwimmabzeichen Bronze und die besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen?“

Antwort: „Wenn keine allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister ausgeübt wird, muss die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person rettungsfähig gemäß der „Bestimmungen für den Schulsport“ sein.“